

Blatt E.6 "Windkraftanlagen"

Struktur	Anpassung	Begründung	
Raumentwicklungsstrategie	-	-	
Instanzen	Kanton Bern Nachbarkantone	Auch die Kantone VD, TI und UR können von den Projekten für Windkraftanlagen betroffen sein.	
Ausgangslage	s. Seiten 1 bis 3 des Blatts	<p>Aktualisierung der Ausgangslage auf der Grundlage des aktualisierten "Konzepts Windenergie" (2020) und der neuen Strategie "Energieperspektiven 2050+, 2020" auf Bundesebene, sowie der Strategie "Energiewallis - Gemeinsam zu 100% erneuerbarer und einheimischer Versorgung, 2019" und der "Vision 2060 und Ziele 2035" auf Kantonsebene. So wurden die Bezugnahmen auf die "Empfehlung zur Planung von Windenergieanlagen, 2010" sowie auf fossile Energieressourcen gestrichen.</p> <p>Gewisse Ziele der Strategie "Energiewallis - Gemeinsam zu 100% erneuerbarer und einheimischer Versorgung, 2019" wurden hinzugefügt, nämlich eine Produktion von 310 GWh bis 2035, die mehrheitlich in den Händen der Walliser Akteure (Körperschaften, Unternehmen, Private) liegt. Der erklärte Wille des Kantons, grosse, an das Netz anschliessbare Windkraftanlagen zu fördern (kleine Anlagen werden toleriert, wenn sie die Produktion einer Photovoltaik-Anlage ergänzen oder eine höhere Rentabilität als eine Solaranlage besitzen), wurde hinzugefügt.</p> <p>Auch der Bezug zum am 12. Oktober 2022 vom Staatsrat verabschiedeten "kantonalen Landschaftskonzept" wurde hergestellt.</p>	
Koordinationsstruktur	Grundsätze	1. mit einer Höhe von mehr als 12 m, die an das Netz angeschlossen werden können	Wert, der in Kapitel 2.2 "Unterscheidung nach Grösse der Windkraftanlagen und Netzanschluss" des kantonalen "Konzepts zur Förderung der Windenergie, 2008" verwendet wird. Anpassung des Grundsatzes durch Übernahme des Gedankens aus dem alten Grundsatz 6.
		2. Respektieren Berücksichtigen [...] der historischen Verkehrswege...	Formale Anpassung.
		3. Einhalten der Minimalabstände zu Bauzonen (Einhalten der Anforderungen gemäss Lärmschutzverordnung (LSV), zu Wohngebieten in Maiensäss-, Weiler und Erhaltungszonen und in Maiensässzonen und Zonen mit landschaftsprägenden geschützten Bauten , zu ISOS-Objekten, zu Schutz-zonen mit regionaler oder lokaler Bedeutung, zum Wald , zur Rhone, zu Wasserflächen, zu Verkehrswegen, zu Bahnstrecken und zu Hochspannungsleitungen, welche im kantonalen Konzept aufgeführt sind. Besondere Aufmerksamkeit ist der Einhaltung der Anforderungen der Lärmschutzverordnung (LSV) gegenüber allen Räumen mit lärmempfindlichen Nutzungen zu schenken.	Ausführung des Auftrags 51 des Bundes (ARE-Bericht vom 8. April 2020, Kp. 3.4, S.22) : "Le canton est invité à modifier le principe 3 pour le mettre en conformité avec les exigences légales fédérales en matière de forêt". Formale Anpassung, um die Bedeutung des Kriteriums "Lärm" bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der Nähe von Bauzonen zu verstärken. Die Formulierung in Bezug auf Maiensässe wurde angepasst, um der kantonalen Bezeichnung zu entsprechen, die in den Richtlinien für die Digitalisierung von Nutzungszonen festgelegt wurde.
		4. (neu) Ausschluss von Parkprojekten in Biotopen von nationaler Bedeutung, Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, Hoch- und Flachmooren oder Übergangsmooren von nationaler Bedeutung, Kernzonen von Nationalparks und in Naturerlebnisparks, sowie Wasser- und Zugvogelreservate.	Bezugnahme auf das "Konzept Windenergie - Basis zur Berücksichtigung der Bundesinteressen bei der Planung von Windenergieanlagen, 2020" sowie auf das am 12. Oktober 2022 vom Staatsrat verabschiedete "kantonale Landschaftskonzept".
		5. (neu) Minimierung der Auswirkungen auf die Landschaftsqualität innerhalb des Projektperimeters der Windenergieanlagen und Umsetzung von Kompensationsmassnahmen, die in das Projekt integriert sind, um einen Mehrwert für die Landschaft und die Umwelt zu schaffen.	Bezugnahme auf das am 12. Oktober 2022 vom Staatsrat verabschiedete "kantonale Landschaftskonzept". Die Kompensationsmassnahmen stehen in Verbindung mit der in Prinzip 6 erwähnten UVB.
		7. Begrenzen der kleinen Anlagen ausserhalb der Bauzone auf diejenigen, welche an ein bestehendes Netz angeschlossen werden können.	Anpassung von Grundsatz 1 durch die Übernahme des Gedankens aus diesem Grundsatz.
		7. Bewilligen von Anlagen von weniger als 12m auf der Grundlage einer Interessenabwägung nur an schwer zugänglichen Standorten (z.B. Alphütten, Berghütten) oder bei bestehenden Infrastrukturen, wo eine Solaranlage erwiesenermassen nicht möglich ist oder alleine nicht alle Bedürfnisse abzudecken vermag auf oder in der Nähe von Gebäuden, wenn die Installation einer Photovoltaikanlage nicht möglich ist, wenn die Windkraftanlage die Produktion einer Photovoltaikanlage ergänzt oder wenn die Windkraftanlage eine höhere Rentabilität oder einen besseren Preis pro kWh als eine Photovoltaikanlage aufweist.	Wert, der in Kapitel 2.2 "Unterscheidung nach Grösse der Windkraftanlagen und Netzanschluss" des kantonalen "Konzepts zur Förderung der Windenergie, 2008" verwendet wird. Im Übrigen will der Kanton grosse, an das Netz anschliessbare Windkraftanlagen fördern; kleinere Anlagen können bewilligt werden, insbesondere wenn sie die Produktion einer photovoltaischen Solaranlage ergänzen oder wenn sie eine höhere Rentabilität als eine Solaranlage aufweisen.
Koordinationsstruktur	Vorgehen Kanton	c) in b)	Logischere Reihenfolge (erst kantonale, dann kommunale Zuständigkeit).
		b) unter Berücksichtigung der übrigen räumlichen Herausforderungen;	Berücksichtigung anderer Aspekte als jene der Energie bei der Planung von Windparks.
		d) (neu) verlangt bei der Erteilung der Baubewilligung Garantien, dass die Windenergieanlage abgebaut wird und dass der Standort nach Beendigung des Betriebs vom Eigentümer wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt wird;	Bezugnahme auf das am 12. Oktober 2022 vom Staatsrat verabschiedete "kantonale Landschaftskonzept". Die Kompensationsmassnahmen stehen in Verbindung mit der in Prinzip 6 erwähnten UVB.
Vorgehen Gemeinden	c) in Koordination mit den übrigen räumlichen Herausforderungen, z.B. durch eine interkommunale Energieplanung,	Berücksichtigung anderer Aspekte als jene der Energie bei der Planung von Windparks und Koordination all dieser Aspekte durch ein Planungsinstrument auf überkommunaler Ebene.	

		Anpassung des einleitenden Teils, um mit den anderen Blättern mit Projekten, die erhebliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt haben, in Einklang zu stehen (Art. 8 Abs. 2 RPG).
	II. (neu) der/die Eigentümer der vom Projektstandort betroffenen Grundstücke haben ihre Zustimmung erteilt;	Der Eigentümer des Grundstücks muss mit der vom Projektträger vorgeschlagenen Lösung einverstanden sein.
	III. Windmessungen von genügender Qualität, welche wurden während mindestens 12 Monaten durchgeführt wurden; die Messungen zeigen auf, dass der Standort für einen Windpark geeignet ist und bestätigen eine mögliche theoretische Jahresproduktion von rund 10 GWh oder mehr;	Formale Anpassung aus Gründen der Vereinfachung und der Lesefreundlichkeit.
	IV. (neu) die Möglichkeit des Anschlusses an das Stromnetz wird durch den Netzbetreiber bestätigt;	Garantie, dass der Anschluss des Windparks an das Stromnetz möglich ist.
	V. der Anschluss ans Netz kann auf dem Grossteil des Trassees unterirdisch erfolgen; diese Anforderung betrifft nur den Verlauf der Stromleitungen;	Wille, die Anschlussleitungen ans Netz zu verkabeln und unterirdisch zu verlegen.
	VI. die Prüfung hat ergeben, dass der Windpark und der Anschluss an das Stromnetz so weit wie möglich [...] die Avifauna [...] EBG, [...] archäologische Zonen, regionale Naturparks, Biosphärenreservate und Bergkämme meidet;	Ausführung des Auftrags 51 des Bundes (ARE-Bericht vom 8. April 2020, Kp. 3.4, S.22) : "Le canton est invité à modifier les « Conditions à respecter pour la coordination réglée » en intégrant les aspects avifaunistiques. La fin du critère reprend les éléments de l'ancien critère V.
	VII. (neu) die Prüfung hat ergeben, dass der Windpark die gesetzlichen Anforderungen an den Lärmschutz (LSV) einhalten kann;	Neues Bedingung das aufgrund der Neuformulierung von Grundsatz 3 erforderlich ist. Dieses Bedingung wurde von der Dienststelle für Umwelt verlangt.
	IX. VII. der Windpark umfasst Anlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 60 m innerhalb der Siedlungsgebiete und solche mit mehr als 25 m Höhe in anderen Gebieten, die eine massgebliche Fläche eines Hindernis-begrenzungsflächen-Katasters durchstossen und die, dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) als potenzielles Hindernis für die Luftfahrt mit der Bitte um Stellungnahme angezeigt weitergeleitet wurden;	Antwort auf den Antrag 51 des Bundes (ARE-Bericht 8. April 2020, Kp. 3.4, p.22) : "Le canton est invité à modifier les « Conditions à respecter pour la coordination réglée » en reformulant la condition VII relative à l'annonce d'obstacle potentiel à la navigation aérienne à l'Office fédéral de l'aviation civile pour la rendre compatible avec le niveau de la planification directrice".
	Schliesslich wurde der Standort vom Staatsrat als geeignet bezeichnet, dies auf Basis eines Berichts der interdepartementalen Arbeitsgruppe.	Im Anschluss an die Gesamtrevision des kantonalen Richtplans wurde in Absprache mit dem Bund die Funktionsweise der Bestimmung eines geeigneten Standorts angepasst. Neu ist es die vom Bund validierte Kategorie "Festsetzung", die einen Standort "geeignet" macht.
Dokumentation	s. Seiten 5 und 6 des Blatts.	Hinzufügung der neuen Strategien von Bund und Kanton im Energiebereich sowie Streichung der veralteten Quellenangaben.
Anhang	-	Die Aufträge 49 und 50 des Bundes (ARE-Bericht vom 8. April 2020, Kp. 3.4, S.22) wurden bereits berücksichtigt.
Sonstiges, Allgemeines	-	Die Erläuterung der Aufträge 52 und 53 des Bundes (ARE-Bericht vom 8. April 2020, Kp. 3.4, S.22-23) wird im Bericht 9 RPV erfolgen.